



## Leitfaden für Annullierungen im Zusammenhang mit Covid-19

Annullierungen sind schon unter normalen Umständen ein lästiges Thema, und im Zusammenhang mit Covid-19 ist die Situation natürlich besonders schwierig. Wir geben euch deshalb Hinweise für ein mögliches Vorgehen und erklären euch die Rechtslage.

### 1. Wie könnt ihr bei der Annullierung von Touren und Kursen vom 16. März bis zum 19. April 2020 vorgehen?

- Klärt ab, welche der Gäste eine Reiseversicherung haben und fragt sie, ob sie einverstanden wären, die Stornorechnung für die abgesagte Tour bei der Versicherung einzureichen.
- Schickt den Gästen mit Reiseversicherung eine Stornorechnung für die abgesagte Tour. Je nach Versicherungsgesellschaft und je nach konkreter Situation zahlt die Versicherung oder auch nicht. Ein Versuch lohnt sich aber auf jeden Fall.
- Mit den Gästen ohne Reiseversicherung und mit den Gästen, deren Reiseversicherung nicht zahlt, müsst ihr im Gespräch eine angemessene Lösung finden.  
Dabei könnt ihr die Lösung wählen, wie sie das Gesetz vorgibt (vgl. unten 2 und 3) oder ihr könnt irgendeine Kompromiss-Lösung suchen, die für euch und eure Gäste passt.

### 2. Annullierung von Aufträgen vom 16. März bis zum 19. April 2020

Das Vertragsverhältnis zwischen euch und euren Gästen ist ein blosser Auftrag, wenn ihr nur eure Dienstleistung als Bergführer/in (BF), Wanderleiter/in (WL) oder Kletterlehrer/in (KL) anbietet und wenn die Gäste Reise, Übernachtung und Essen direkt bei den jeweiligen Anbietern buchen bzw. bezahlen. Die Rechtslage bei der Annullierung eures BF-/WL-/KL-Auftrags präsentiert sich wie folgt:

Bei Aufträgen, für welche **keine AVB** gelten:

- Für abgesagte Touren und Kurse habt ihr keinen Anspruch auf Honorar.
- Von den Gästen bereits geleistete Anzahlungen müsst ihr zurückerstatten.
- Die Gäste tragen allfällige Annullationskosten für Reisen, Übernachtung, Essen etc. Habt ihr (im Sinne einer organisatorischen Erleichterung ohne Einbindung in einen Pauschalpreis) Reisen und Unterkünfte für eure Gäste gebucht, müssen die Gäste die Kosten übernehmen, die euch durch deren Annullierung entstehen.

Bei Aufträgen, für welche die **AVB des SBV** gelten:

- Für abgesagte Touren und Kurse habt ihr Anspruch auf ein «subsidiäres Tageshonorar» von Fr. 450 pro abgesagtem Führungstag. Für An- und Rückreisetage besteht Anspruch auf je Fr. 450, wenn die Hinreise vor 13:00 Uhr begonnen bzw. wenn die Rückreise nach



12:00 begonnen hätte, sonst auf Fr. 225 pro Reisetag (Art. 12.2 in Verbindung mit Art. 10 und 11 der AVB des SBV).

- Die Gäste tragen allfällige Annullationskosten für Reisen, Übernachtung, Essen etc. Habt ihr (im Sinne einer organisatorischen Erleichterung ohne Einbindung in einen Pauschalpreis) Reisen und Unterkünfte für eure Gäste gebucht, müssen die Gäste die Kosten übernehmen, die euch durch deren Annullierung entstehen.

Bei Aufträgen, für welche **eure eigenen AVB** gelten:

- Für abgesagte Touren und Kurse habt ihr dann Anspruch auf ein Honorar, wenn eure AVB festlegen, dass die Gäste das Honorar ganz oder teilweise bezahlen müssen, wenn die Tour oder der Kurs abgesagt werden muss «aus einem Grund, der ausserhalb eures Risikobereichs und eurer Einflussphäre liegt», «wegen höherer Gewalt» oder so ähnlich.
- Die Gäste tragen allfällige Annullationskosten für Reisen, Übernachtung, Essen etc. Habt ihr (im Sinne einer organisatorischen Erleichterung ohne Einbindung in einen Pauschalpreis) Reisen und Unterkünfte für eure Gäste gebucht, müssen die Gäste die Kosten übernehmen, die euch durch deren Annullierung entstehen.

**Achtung:** Eure AVB bzw. die AVB des SBV gelten nur dann, wenn ihr dies mit den Gästen so abgemacht habt (am besten ist natürlich ein ausdrücklicher Hinweis in der Kursausschreibung und auf der Anmeldung, ein Hinweis auf der Webseite sollte aber auch genügen).

**Rechtlicher Hintergrund:** Die Covid-19-Verordnung 2 verbietet die Tätigkeit als BF, WL oder KL für den Zeitraum vom 16. März bis zum 19. April 2020. Das hat zur Folge, dass eure Leistung als Auftragnehmer in dieser Zeit «unmöglich» im Sinne von Art. 119 des Obligationenrechts ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Vertragspflichten aufgehoben sind (Art. 119 Abs. 1 OR), ausser es findet sich in den AVB eine abweichende Regelung (Art. 119 Abs. 3 OR).

**Aussergewöhnliche Situation – kulante Lösungen:** Wir möchten nochmals daran erinnern, dass ihr euch nicht an die Lösung halten müsst, wie sie das Obligationenrecht und die AVB vorgeben. Vielmehr könnt ihr eure Gäste bitten, euch entgegenzukommen (freiwilliges Bezahlen eines Teils des Honorars, Zusage für eine Ersatztour mit Verzicht auf Rückerstattung der Anzahlung etc.). Natürlich könnt auch ihr euren Gästen entgegenkommen (Gutschrift für eine Ersatztour, Verzicht auf einen Teil des Honorars etc).

### **3. Annullierung von Pauschalreisen vom 16. März bis zum 19. April 2020**

Unter das Pauschalreisegesetz fällt ihr, wenn ihr eure Dienstleistung als BF, WL oder KL zusammen mit anderen Leistungen (wie Reise, Unterkunft) zu einem Gesamtpreis anbietet und wenn mindestens eine Übernachtung dabei ist. Das Pauschalreisegesetz ist ein Konsumentenschutzgesetz, das beim Thema Annullierung die Interessen der Gäste vor die Interessen der Anbieter stellt. Bei der Annullierung eurer «Berg-Pauschalreise» präsentiert sich die Rechtslage wie folgt:

- **Die Gäste müssen nichts bezahlen.** Haben sie bereits eine Anzahlung geleistet, haben sie Anspruch auf «schnellstmögliche Rückerstattung».
- **Die Gäste haben keinen Anspruch auf Schadenersatz** (z.B für die nun vergeblich gekauften neuen Steigeisen, das Abo fürs Fitnesstraining etc.), weil die Annullierung auf die Covid-19-Krise und damit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.





**Rechtlicher Hintergrund:** Die Covid-19-Verordnung 2 verbietet die Tätigkeit als BF, WL oder KL für den Zeitraum vom 16. März bis zum 19. April 2020. Das hat zur Folge, dass ihr eure Berg-Pauschalreisen aus einem «nicht vom Konsumenten zu vertretenden Umstand» im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Pauschalreisegesetzes annullieren müsst. Anwendung finden Art. 10 Abs. 3 lit. c und Art. 11 Abs. 2 lit. b Pauschalreisegesetz.

#### **4. Hütten und Hotels**

Bei den SAC Hütten sollte es keine Probleme mit Annullierungen geben. Die Hütten dürften gemäss Covid-19-Verordnung 2 offen sein, die allermeisten sind nun aber auf Empfehlung des SAC geschlossen. Vor diesem Hintergrund müssen die Hütten alle Reservationen ohne Annullationskosten abwickeln.

Hotels in der Schweiz dürfen nach der Covid-19-Verordnung 2 offen sein. Wenn sie ihren Betrieb in der Zeit vom 16. März bis zum 19. April 2020 aufrechterhalten, gelten bei einer Annullierung durch euch die Annullationsbedingungen des Hotels. Ist das Hotel geschlossen (weil nicht mehr genug Gäste da sind), so darf das Hotel von euch keine Annullationskosten verlangen. Für Hotels im Ausland dürfte die Rechtslage vergleichbar sein.

#### **Quellen:**

OR: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

Pauschalreisegesetz: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930203/index.html>

SBV AVB: <https://sbv-asgm.ch/tarife-und-avbs/#toggle-id-4>

#### **Hinweis:**

die Überbrückungskredite (mit 0% Zins und ohne Gebühren) sind verfügbar unter <https://covid19.easygov.swiss/>

